

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, 30. Mai 2003

Inhalt

Bekanntmachung des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland	157
Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Absenkung der Zuwendung im Diakoniewerk Ruhr-Witten	169
Siebte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse	170
Vereinbarung über die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Angehörige der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche	171
Berichtigung der Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst (VDAufnVO) ...	172
Urkunde über die Errichtung einer 9. Kreisfarrstelle im Kirchenkreis Herford	172
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Blasheim, Kirchenkreis Lübbecke	173
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld, Kirchenkreis Siegen	173
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Hellersen-Loh, Kirchenkreis Lüdenschied-Plettenberg	173
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Johannes zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg	173
Persönliche und andere Nachrichten	174
Bestätigungen	174
Berufungen	174
Entlassungen	174
Todesfälle	174
Freie Pfarrstellen	174
Ernennungen	174
Neu erschienene Bücher und Schriften	174
Gola/Schomerus: BDSG – Bundesdatenschutzgesetz, 2002 (<i>Huget</i>)	174
Simitis u. a.: Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 2003 (<i>Huget</i>)	175
Zilkens: Kommunaler Datenschutz in Nordrhein-Westfalen, 2002 (<i>Huget</i>)	175
Fischer: Protestantische Theologie im 20. Jahrhundert, 2002 (<i>Phillips</i>)	176
Furley/Bremer: Greek Hymns, 2002 (<i>Wiggermann</i>)	176
Hammann: Die Geschichte der christlichen Diakonie, 2003 (<i>Dr. Althoff-Damke</i>)	177
Lübking/Törner: Beim Wort genommen, 2002 (<i>Böhlemann</i>)	177
Hauschildt/Schwab: Praktische Theologie für das 21. Jahrhundert, 2002 (<i>Böhlemann</i>)	178
Betz/Browning/Janowski/Jünger: Religion in Geschichte und Gegenwart (<i>Fleischer</i>)	179

Bekanntmachung des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Landeskirchenamt Bielefeld, 12. 05. 2003
Az.: A 14-03

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in Verbindung mit Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche

in Deutschland vom 9. November 2000 das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (ABl. EKD 2002 S. 381; 2003 S. 1) beschlossen. Die Kirchenkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 4. Dezember 2002 gemäß Artikel 26 a Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre Zustimmung erteilt. Da das kirchliche Datenschutzrecht zu den Sachgebieten gehört, die im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland bereits unmittelbar

geregelt waren und für die die Evangelische Kirche in Deutschland gemäß Artikel 10 a ihrer Grundordnung die alleinige und unmittelbare Gesetzgebungskompetenz besitzt, sind die Änderungen des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Da das Änderungsgesetz eine Vielzahl von Einzeländerungen enthält, wird auf den Abdruck dieses Änderungsgesetzes verzichtet und nachfolgend die ab 1. Januar 2003 geltende Fassung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt gemacht.

Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD)

Vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505),
geändert durch Kirchengesetz vom 7. November
2002 (ABl. EKD 2002 S. 381, 2003 S. 1)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck und Anwendungsbereich	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	3
§ 2 a	Datenvermeidung und Datensparsamkeit	4
§ 3	Erhebung, Verarbeitung und Nutzung	4
§ 3 a	Einwilligung der Betroffenen	5
§ 4	Datenerhebung	5
§ 5	Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung	6
§ 6	Datengeheimnis	7
§ 7	Unabdingbare Rechte der betroffenen Person	7
§ 7 a	Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen	8
§ 7 b	Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien	8
§ 8	Schadensersatz durch kirchliche Stellen	8
§ 9	Technische und organisatorische Maßnahmen	9
§ 9 a	Datenschutzaudit	9
§ 10	Einrichtung automatisierter Abrufverfahren	10
§ 11	Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag	10
§ 12	Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen	11
§ 13	Datenübermittlung an sonstige Stellen	12
§ 14	Durchführung des Datenschutzes	12
§ 15	Auskunft an die betroffene Person	13
§ 15 a	Benachrichtigung	14
§ 16	Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht	14
§ 17	Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz	15

§ 18	Beauftragte für den Datenschutz	15
§ 19	Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz	16
§ 20	Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz	17
§ 21	Meldepflicht	17
§ 22	Betriebsbeauftragte für den Datenschutz	18
§ 23	Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen	18
§ 24	Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen	19
§ 25	Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen	20
§ 26	Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien	20
§ 27	Ergänzende Bestimmungen	21
§ 28	In-Kraft-Treten	21
Anlage	(zu § 9 Satz 1)	21

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) „Dieses Kirchengesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch kirchliche Behörden und sonstige Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform durch kirchliche Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen (kirchliche Stellen). „Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sollen jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, führen. „In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.“

(3) „Dieses Kirchengesetz ist nur eingeschränkt anwendbar:

1. auf automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden; insoweit gelten nur die §§ 6 und 9;
2. auf nicht-automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind; insoweit gelten nur die §§ 6, 9, 23 und 25. „Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Kirchengesetzes uneingeschränkt.“

(4) »Pfarrer und Pfarrerinnen sowie sonstige kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen führen und verwenden; diese dürfen Dritten nicht zugänglich sein. »Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt. »Das Gleiche gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

(5) Soweit besondere Regelungen in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Person).

(2) »Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. »Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(3) Erheben ist das Beschaffen von personenbezogenen Daten über die betroffene Person.

(4) »Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. »Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an Dritte in der Weise, dass
 - a) die Daten an Dritte weitergegeben werden oder
 - b) Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereithaltene Daten einsehen oder abrufen,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über per-

sönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.

(7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung der betroffenen Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

(9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten erhält.

(10) »Dritte sind Personen und Stellen außerhalb der verantwortlichen Stelle. »Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(11) »Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. »Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.

(12) Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien sind Datenträger,

1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

§ 2 a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

»Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie nötig zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. »Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

§ 3 a**Einwilligung der Betroffenen**

(1) 1Die Einwilligung der Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf deren freier Entscheidung beruht. 2Sie sind auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. 3Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. 4Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(2) 1Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. 2In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 4**Datenerhebung**

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(2) 1Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. 2Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht, zwingend voraussetzt oder
2. die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages die Erhebung erfordert und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt werden, sofern
 - a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder kirchlichen Stellen erforderlich macht oder
 - b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte oder
 - c) die betroffene Person einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung der Daten unterrichtet worden ist.

(3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so ist sie auf Verlangen über den Erhebungszweck, über die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt bei der betroffenen Person bei einer nicht-kirchlichen oder nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf

die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist nur zulässig, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht,
2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3 a Abs. 3 eingewilligt hat,
3. dies zum Schutze lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder Dritter erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,
4. es sich um Daten handelt, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat,
5. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes gefährdet würde,
6. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder
7. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

§ 5**Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung**

(1) 1Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. 2Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
3. die betroffene Person eingewilligt hat,
4. offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde,
5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,

6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche kirchliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
 7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde,
 8. es zur Abwehr einer schwer wiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
 9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
- (3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche kirchliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche kirchliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
- (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
- (5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5 zuließen oder
 2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

§ 6

Datengeheimnis

Den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind – soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Ver-

schwiegenheit verpflichtet wurden – bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7

Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

(1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft (§ 15) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten (§ 16) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten der betroffenen Person automatisiert in der Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann sie sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und jene Stelle zu unterrichten.

§ 7 a

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Während der Gottesdienste ist eine Videoüberwachung unzulässig.

(2) Der Umstand der Beobachtung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen, soweit dies nicht offensichtlich ist.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, soweit und solange dies zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(4) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 7 b

Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien

(1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereit hält, muss die betroffene Person

1. über ihre Identität und Anschrift,

2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
3. darüber, wie sie ihre Rechte nach den §§ 15, 15 a und 16 ausüben kann, und
4. über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen

unterrichten, soweit die betroffene Person nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

(2) Die nach Abs. 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.

(3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

§ 8

Schadensersatz durch kirchliche Stellen

(1) Fügt eine kirchliche Stelle der betroffenen Person durch eine nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes oder nach anderen kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie der betroffenen Person zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für die Verarbeitung der von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen, die nicht privatrechtlich organisiert sind, gilt diese Verpflichtung zum Schadensersatz unabhängig von einem Verschulden; bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist der betroffenen Person der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 125.000 Euro begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 125.000 Euro übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Sind bei einer automatisierten Verarbeitung mehrere Stellen speicherungsberechtigt und ist die geschädigte Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 und auf die Verjährung sind die §§ 199, 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(6) Macht eine betroffene Person gegenüber einer kirchlichen Stelle einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Datenverarbeitung gel-

tend und ist streitig, ob der Schaden die Folge eines von der verantwortlichen Stelle zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast die verantwortliche Stelle.

(7) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

§ 9

Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 9 a

Datenschutzaudit

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Näheres kann der Rat der EKD durch Rechtsverordnung regeln.

§ 10

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und des kirchlichen Auftrags der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten kirchlichen Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Dritte, an die übermittelt wird,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 9 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der oder die jeweils zuständige Datenschutzbeauftragte sowie der oder die Betriebsbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegung nach Absatz 2 zu unterrichten. Die Errichtung von automatisierten Abrufverfahren mit nicht-kirchlichen Stellen kann von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die datenempfangende Stelle. Die speichernde kirchliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde kirchliche Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand von personenbezogenen Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offen stehen.

§ 11

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist die beauftragende Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 7 und 8 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen.

(2) Die beauftragte Stelle oder Person ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen. Die beauftragende Stelle soll sich von der Einhaltung der bei der beauftragten Stelle getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen.

(3) Die beauftragte Stelle oder Person darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der beauftragenden Stelle erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist sie der Ansicht, dass eine Weisung der beauftragenden Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die beauftragende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf die beauftragte Stelle oder Person keine Anwendung finden, ist die beauftragende Stelle verpflichtet, sicherzustellen, dass die beauftragte Stelle diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle kirchlicher Datenschutzbeauftragter unterwirft.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 5 vorliegen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde kirchliche Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 zulässig.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermittelt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

§ 13**Datenübermittlung an sonstige Stellen**

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 5 zuließen, oder
2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder
3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat,

es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Übermittlung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(2) Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist abweichend von Satz 1 Nr. 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Übermittlung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 3 unterrichtet die übermittelnde kirchliche Stelle die betroffene Person von der Übermittlung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(5) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf zu verpflichten.

§ 14**Durchführung des Datenschutzes**

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Sie haben insbesondere sicherzustellen, dass von den kirchlichen Stellen je nach ihrem Zuständigkeitsbereich eine Übersicht geführt wird über

1. Name der verantwortlichen Stelle,
2. die Bezeichnung und die Art der Datenverarbeitungsprogramme,
3. deren Zweckbestimmung,
4. die Art der gespeicherten Daten,
5. den betroffenen Personenkreis,

6. die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und die datenempfangenden Stellen,
7. die Regelfristen für die Löschung der Daten,
8. zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind,
9. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung.

Die Verantwortlichen haben ferner dafür zu sorgen, dass die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für

1. Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden und
2. automatisierte Verarbeitungen, die allgemeinen Verwaltungszwecken dienen, einschließlich deren Datensicherung.

(4) Für automatisierte Verarbeitungen, die in gleicher oder ähnlicher Weise mehrfach geführt werden, können die Festlegungen zusammengefasst werden.

§ 15**Auskunft an die betroffene Person**

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

(2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheimgehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

(4) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 15 a**Benachrichtigung**

Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person erhoben, so ist diese darüber zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn

1. die betroffene Person davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,
2. die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der erhobenen Daten durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgeesehen ist.

Die betroffene Person ist auch bei regelmäßigen Übermittlungen von Daten über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit sie nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

§ 16

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung Rechtsvorschriften, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

(4a) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person dem bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

(5) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen kirchlichen Stelle oder Dritter liegenden Gründen unerlässlich ist und
2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären, und die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nicht gefährdet wird.

(7) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die kirchlichen Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

(8) Vorschriften der kirchlichen Stellen, die das Archivwesen betreffen, bleiben unberührt.

§ 17

Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz

Jede Person kann sich an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch kirchliche Gerichte gilt dies nur, soweit diese in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

§ 18

Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass für ihren diakonischen Bereich besondere Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

(2) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Beauftragte für den Datenschutz sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und

nur dem kirchlichen Recht unterworfen. 2Der oder die Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes. 3Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

(4) Beauftragte für den Datenschutz erhalten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung.

(5) 1Für Beauftragte für den Datenschutz sollen ständige Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden. 2Die Beauftragten für den Datenschutz sollen dazu gehört werden.

(6) Die für den Zuständigkeitsbereich der Beauftragten für den Datenschutz geltenden Vorschriften des Kirchenbeamtenrechts über die Annahme von Geschenken und über die Verschwiegenheitspflicht gelten entsprechend.

(7) 1Beauftragte für den Datenschutz sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. 2Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. 3Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. 4Beauftragte für den Datenschutz dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 19

Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Beauftragte für den Datenschutz wachen über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, prüfen sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, wenn betroffene Personen ihnen hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegen, dass sie dabei in ihren Rechten verletzt worden sind, oder den Beauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen.

(3) Beauftragte für den Datenschutz können Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(4) Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe haben die Beauftragten für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(5) 1Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. 2Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu geben,

insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(6) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung der Beauftragten für den Datenschutz nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

(7) Der Prüfung durch die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen nicht:

1. personenbezogene Daten, die dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis unterliegen,
2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen,
3. personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen,
4. personenbezogene Daten in Personalakten,

wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

(8) 1Der oder die Beauftragte für den Datenschutz teilt das Ergebnis der Prüfung der zuständigen kirchlichen Stelle mit. 2Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbunden sein. § 20 bleibt unberührt.

(9) Die kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz sollen zusammenarbeiten und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten Erfahrungen austauschen.

§ 20

Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verwendung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) 1Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. 2Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung von den kirchlichen Stellen getroffen worden sind.

§ 21 Meldepflicht

(1) Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu melden.

(2) Die Meldung hat die in § 14 Absatz 2 Ziffer 1 bis 9 aufgeführten Angaben zu enthalten. Sie kann von jeder Person eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

(3) Die Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz nach § 22 bestellt hat oder bei ihr höchstens sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind.

§ 22 Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sollen Betriebsbeauftragte, bei den übrigen kirchlichen Stellen sollen örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden. Die Bestellung kann sich auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken und sollte erfolgen, wenn mehr als sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind. Die Vertretung ist zu regeln.

(2) Zu Beauftragten nach Absatz 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Beauftragten nach Absatz 1 sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke, Einrichtungen oder kirchlichen Körperschaften unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. § 18 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Die Beauftragten nach Absatz 1 wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die kirchlichen Werke und Einrichtungen bei der Sicherstellung des in ihrer Verantwortung liegenden Datenschutzes. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Stelle wenden. Sie haben insbesondere

1. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabebereiches, vertraut zu machen.

(5) Zu Beauftragten nach Absatz 1 sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

(6) Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 ist dem Datenschutzbeauftragten und der nach dem jeweiligen Recht für die Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen.

§ 23 Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen

(1) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von der verantwortlichen Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie ihr überlassen worden sind. In die Übermittlung nach den §§ 12 und 13 muss die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

§ 24 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Die kirchlichen Stellen dürfen Daten ihrer Beschäftigten, Bewerber und Bewerberinnen nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.

(2) Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. die empfangende Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt,
2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Übermittlung erfordert oder
3. offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie in Kenntnis des Übermittlungszwecks ihre Einwilligung nicht erteilen würde.

(3) Die Übermittlung an künftige Dienstherrn oder Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, dass eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung des oder der Beschäftigten nicht bedarf.

(4) 1 Verlangt die kirchliche Stelle zur Eingehung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlass und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. 2 Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die kirchliche Stelle lediglich die Übermittlung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Übermittlung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. 3 Im Übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur zu dem Zweck zulässig, zu dem sie erhoben worden sind.

(5) 1 Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt. 2 Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechtigte Interessen der speichernden Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt. 3 Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden. 4 § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des oder der Beschäftigten dient.

(7) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung nach der Anlage zu § 9 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle, genutzt werden.

§ 25

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

(2) 1 Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. 2 Der kirchliche Auftrag darf durch die Übermittlung nicht gefährdet werden.

(3) 1 Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. 2 Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. 3 Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) 1 Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. 2 Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist,

es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

§ 26

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien

(1) 1 Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 6, 8 und 9. 2 Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) 1 Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. 2 Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. 3 Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 27

Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich ergänzende Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

(3) 1 Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. 2 Werden hierzu Bestimmungen

gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuhören.

§ 28 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994¹ in Kraft.

Anlage (zu § 9 Satz 1)

1. Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. 2. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

¹ Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten in der ursprünglichen Fassung. Die Änderungen bedingt durch das Erste Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD sind zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 14. 05. 2003
Az. 18918/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Absenkung der Zuwendung im Diakoniewerk Ruhr-Witten

Vom 7. Mai 2003

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausbildungsbereichen des Diakoniewerks Ruhr-Witten durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass die Zuwendung

1. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,
2. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 sowie
3. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973

für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004 nicht gezahlt wird.

(2) Für das Jahr 2003 und das Jahr 2004 sind den Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Auszubildenden, die keine Zuwendung erhalten haben, jeweils neun Arbeitstage als Freizeitanspruch anzurechnen. Erfolgt die Beschäftigung nicht an durchschnittlich fünf Tagen in der Woche, ist der Anspruch im Verhältnis zu ermitteln.

Wäre nach der entsprechenden Ordnung für die Zahlung der Zuwendung eine Kürzung der Zuwendung vorzunehmen, ist der genannte Freizeitanspruch im gleichen Verhältnis zu kürzen. Im Altersteilzeitverhältnis ist ein entsprechender Freizeitanspruch auf Grund der Zuwendungskürzung spätestens zum Ende der Arbeitsphase im Blockmodell zu gewähren. Eine Kürzung des Anspruchs auf Freizeit ist ebenfalls für die Zeiten vorzunehmen, für die keine Arbeitsleistung in einem Arbeitsverhältnis nach der Alterssteilzeitordnung im Blockmodell erbracht wird.

Dieser Anspruch soll in den Jahren 2005 bis 2007 durch entsprechende Freizeit in Aufrechnung gegen die geschuldete Arbeitszeit realisiert werden können. Der Zeitraum der Freistellung ist zwischen Mitarbeiter, Mitarbeiterin und Dienststellenleitung zu vereinbaren und kann im Einvernehmen früher oder später liegen.

Für Mitarbeiter, die vor dem 1. Januar 2005 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, ist der Ausgleich des Freizeitanspruches vor dem Austrittstermin vorzunehmen. Ist zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses dieser Freizeitanspruch noch nicht erfüllt, so ist dieser Freizeitanspruch nach den entsprechenden tariflichen Regelungen abzugelten. Der Anspruch auf Freizeit oder entsprechende Abgeltung entfällt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grunde durch den Arbeitgeber. Im Altersteilzeitverhältnis ist ein entsprechender Freizeitanspruch auf Grund der Zuwendungskürzung spätestens zum Ende der Arbeitsphase im Blockmodell zu gewähren.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unter- richtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist für die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung ein gemeinsamer Ausschuss zu bilden, in dem laufend die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Sonderzuwendung führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeber als dem bisherigen bestehen kann, ab.

Der Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen gilt nicht für Betriebsteile, für die wegen fehlender bzw. entzogener Betriebsurlaubnis/Versorgungsvertrag der Betrieb nicht fortgeführt werden kann.

Bei betriebsbedingten Kündigungen nach Unterabsatz 2 ist den betroffenen Mitarbeitern die Zuwendung beim Ausscheiden, gegebenenfalls unter Aufrechnung bereits gewährten Freizeitanspruchs auszuzahlen.

- b) Mehrerlöse, die das Diakoniewerk Ruhr-Witten während der Laufzeit dieser Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen oder zwingender Investitionen benötigt werden,

sind in Form einer anteiligen Jahreszuwendung an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auszuzahlen.

Das Vorhandensein von Mehrerlösen nach Unterabsatz 1, die ausgezahlt werden können, wird mit dem gemeinsamen Ausschuss erörtert.

§ 3 Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004.

Die Auswirkungen der Vereinbarung hinsichtlich des Freizeitausgleichs reichen bis zum 31. 12. 2007.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Westfalen zuzuleiten.

Mülheim/Ruhr, 7. Mai 2003

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Kleingünther

Siebte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse

Vom 13./14. Dezember/12. Dezember/
17. Dezember 2002

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (KABl. R 2000 S. 128/KABl. W 2000 S. 38/Ges.-u. VOBl. L. 2000 S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Darüber hinaus ist die Kasse für die Bearbeitung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für im aktiven Dienst tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Predigerinnen und Prediger, Vikarinnen und Vikare sowie alle beihilfeberechtigten privat-rechtlich angestellten Mitarbeitenden zuständig, soweit ihr diese Aufgabe von der jeweiligen Landeskirche übertragen wird.“
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Die Absätze 3 und 4 werden 2 und 3.
 - d) In Absatz 4 werden die Worte „Absätze 1 bis 3“ durch die Worte „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

4. In § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Die Kasse bearbeitet die Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für im aktiven Dienst tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Predigerinnen und Prediger, Vikarinnen und Vikare sowie alle beihilfeberechtigten privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden, soweit ihr diese Aufgabe von der jeweiligen Landeskirche übertragen wird. Die Kosten der Beihilfe werden von der Landeskirche erstattet.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Ab Beginn des Jahres, in dem die Neunte, auf den 31. Dezember 2002 folgende allgemeine Anpassung der Besoldung wirksam wird, erhöht sich der Beitragssatz nach Satz 3 jeweils mit Wirkung vom 1. Januar jeden Kalenderjahres um 0,2 Prozentpunkte, bis der Beitragssatz nach Satz 3 den Beitragssatz nach Satz 1 um 3,0 Prozentpunkte übersteigt.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „teilbeschäftigte“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 „Dies gilt auch im Falle der Wiederbesetzung der angeschlossenen Stelle für die Dauer einer Freistellungszeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach der Altersteildienst-Ordnung.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Satz 3 und 4.
- c) Im Absatz 6 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
6. § 23 wird ersatzlos gestrichen.
7. Die §§ 24–27 werden zu §§ 23–26.

§ 2

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:
- § 1 Nr. 5 Buchst. b zum 1. Januar 2001.
 - § 1 Nr. 5 Buchst. c am 1. Januar 2002.

Düsseldorf, 13./14. Dezember 2002

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Schneider Immel

Bielefeld, 12. Dezember 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Kleingünther

Detmold, 17. Dezember 2002

Lippische Landeskirche Lippischer Landeskirchenrat

(L. S.) Noltensmeier Schilberg Tübler

Vereinbarung über die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Angehörige der Selbstständigen Evangelisch- Lutherischen Kirche

Die Ev. Kirche im Rheinland, die Ev. Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche haben mit der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche eine neue Vereinbarung über die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Angehörige der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche abgeschlossen. Nachstehend geben wir den Wortlaut dieser Vereinbarung bekannt, die mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist:

Vereinbarung über die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Angehörige der Selbstständigen Evangelisch- Lutherischen Kirche zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie der Selbstständigen Evangelisch- Lutherischen Kirche.

§ 1

(1) Lehrerinnen und Lehrer, die der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angehören, können die kirchliche Bevollmächtigung für die Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts unter entsprechender Anwendung der jeweils gültigen Bestimmungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche erlangen.

(2) Bedingung ist, dass die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer sich schriftlich verpflichten,

- nicht für ihre Kirche zu werben,
- sich im Religionsunterricht an den von der zuständigen Landeskirche genehmigten Lehrplan zu halten,
- an Maßnahmen der kirchlichen Lehrerfortbildung teilzunehmen (§ 5).

§ 2

Wenn die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer in den Vorbereitungsdienst treten, erhalten sie nach Maßgabe der Gemeinsamen Vokationsordnung der Evan-

gelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 11. Mai 2001/29. März 2001/13. Dezember 2000 eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis von der zuständigen Landeskirche. Voraussetzung dafür ist, dass sie die geforderten schriftlichen Erklärungen gemäß § 1 (2) abgegeben haben.

§ 3

Zur Erlangung der kirchlichen Bevollmächtigung nehmen die Lehrerinnen und Lehrer an einer Vokationstagung der betreffenden Landeskirche teil und geben hier, falls es noch nicht geschehen ist, die in § 1 (2) dieser Vereinbarung geforderte Erklärung ab.

§ 4

(1) Lehrerinnen und Lehrer, die der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angehören, beantragen die Vokation bei der Kirchenleitung der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Die Vokation wird durch die Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche ausgesprochen.

(3) Von der vollzogenen Vokation macht die Kirchenleitung der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche dem zuständigen Landeskirchenamt Mitteilung.

(4) Das zuständige Landeskirchenamt teilt nach Kenntnisnahme über die vollzogene Vokation den betreffenden Lehrerinnen und Lehrern mit, dass sie im Sinne von Artikel 14 (1) der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bzw. der entsprechenden Bestimmungen der anderen Bundesländer, auf deren Gebiet die Gemeinsame Vokationsordnung Gültigkeit hat, bevollmächtigt sind, Religionsunterricht zu erteilen und setzen die zuständigen Aufsichtsbehörden der betreffenden Schulen davon in Kenntnis.

§ 5

Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, an den Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften der Schulreferate bzw. Bezirksbeauftragten für die Erteilung Evangelischer Religionslehre an Berufskollegs teilzunehmen. Das Gleiche gilt Fortbildungsveranstaltungen, die das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland, das Pädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen bzw. die Pädagogisch-Theologische Arbeitsstelle der Lippischen Landeskirche anbieten.

§ 6

(1) Die kirchliche Bevollmächtigung kann von der zuständigen Landeskirche entzogen werden, falls die betreffende Lehrerin oder der betreffende Lehrer gegen die in § 1 (2) genannten Verpflichtungen verstößt. Im Übrigen gilt § 5 der Gemeinsamen Vokationsordnung entsprechend. Vor der endgültigen Entscheidung soll eine Vertrauensperson der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche gehört werden.

(2) Für den Beschwerdeweg gilt § 10 der Gemeinsamen Vokationsordnung.

§ 7

Widerruft die Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche die Vokation, erlischt die kirchliche Bevollmächtigung. Die zuständige Landeskirche ist von dem erfolgten Widerruf in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 6. Juni/8. Juli/31. Juli 1968 außer Kraft.

Hannover, 12. November 2002

Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche

(L.S.) Dr. Roth

Schätzel

Düsseldorf, 20. März 2003

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L.S.) Kock

Bewersdorff

Bielefeld, 31. März 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Sorg

Winterhoff

Detmold, 4. April 2003

Lippische Landeskirche Der Landeskirchenrat

(L.S.) Noltensmeier

Dr. Schilberg

Az.: 14934/C 9-07/12

Berichtigung der Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst (VDAufnVO)

Landeskirchenamt

Bielefeld, 15. 05. 2003

Az.: C 03-50/01

Die von der Kirchenleitung am 16. Januar 2003 beschlossene Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst (KABl. 2003, S. 7) wird wie folgt redaktionell berichtigt:

1. In § 5 Buchstabe a) ist der Klammerzusatz „(§ 8)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6)“ zu ersetzen.
2. In § 5 Buchstabe b) ist der Klammerzusatz „(§ 9)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7)“ zu ersetzen.
3. In § 5 Buchstabe c) ist der Klammerzusatz „(§ 10)“ durch den Klammerzusatz „(§ 8)“ zu ersetzen.

Urkunde über die Errichtung einer 9. Kreisfarrstelle im Kirchenkreis Herford

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekannt-

machung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Herford wird eine 9. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

§ 2

Die Besetzung der Kreis Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Bielefeld, 29. April 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.:14708/Herford VI/9

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Blasheim, Kirchenkreis Lübbecke

Landeskirchenamt Bielefeld, 08. 04. 2003
Az.: 11901/Blasheim 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Blasheim führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld, Kirchenkreis Siegen

Landeskirchenamt Bielefeld, 10. 04. 2003
Az.: 10992/Eiserfeld 9 S

Die frühere Evangelische Kirchengemeinde Eiserfeld, die mit Wirkung vom 1. Juli 1995 den Namen Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Eiserfeld trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Hellersen-Loh, Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

Landeskirchenamt Bielefeld, 08. 04. 2003
Az.: 11427/Hellersen-Loh 9 S

Die mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Hellersen-Loh führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Johannes zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg

Landeskirchenamt Bielefeld, 10. 04. 2003
Az.: 11604/Rheine Johannes 9 S

Die frühere Evangelische Kirchengemeinde Rheine-Eschendorf, die mit Wirkung vom 18. August 1953 den Namen Evangelische Kirchengemeinde Johannes zu Rheine trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind:

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd am 10. März 2003:

Pfarrer Klaus Wortmann, Evangelische Kirchengemeinde Hörde, zum Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-Süd.

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke am 10. März 2003:

Pfarrer Dr. theol. Rolf Becker, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Levern, zum Superintendenten des Kirchenkreises Lübbecke.

Berufen ist:

Pfarrer Friedrich Stork zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blasheim, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lübbecke.

Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Pfarrer Uwe Buschmaas, im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Siegen, mit Ablauf des 31. Mai 2003.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Friedrich Achenebach, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Neuenkirchen, Kirchenkreis Siegen, am 23. Januar 2003 im Alter von 90 Jahren;

Pfarrer i. R. Helmut Müller, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bergkirchen, Kirchenkreis Minden, am 13. April 2003 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Johannes Schleicher, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Grevenbrück, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, am 12. April 2003 im Alter von 78 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen / die Superintendenten zu richten sind:

9. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Herford (Ev. Religionslehre an Schulen);

6. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Recklinghausen (Ev. Religionslehre an Schulen).

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern, Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Oktober 2003.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken.

Ernannt sind:

Frau Studienrätin z. A. i. K. Birgit Iborg-Pietzner, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 11. April 2003;

Frau Oberstudienrätin i. K. Almut Teckenburg, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studiendirektorin i. K. mit Wirkung vom 1. April 2003;

Herr Thomas Will, Lehrer für die Sekundarstufe I z. A. i. K. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Lehrer i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 29. April 2003.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Gola/Schomerus: „BDSG – Bundesdatenschutzgesetz“, 7.; völlig neu bearbeitete Auflage; Verlag C. H. Beck, München 2002, 772 Seiten, gebunden; 48 €; ISBN 3-406-48126-4.

Simitis u. a.: „Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz“, 5., völlig neu bearbeitete Auflage; Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 2003, 1.632 Seiten, gebunden; 148 €, ISBN 3-7890-7520-5.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 wurde für alle kirchlichen Stellen im Bereich der EKD das Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD) geändert. Diese recht umfangreiche Novellierung übernimmt vor allem einen großen Teil der Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes vom 18. Mai 2001, das in Umsetzung einer Richtlinie des Europäischen Parlaments einen Beitrag zur Harmonisierung des Europäischen Datenschutzrechts geleistet hat. Um die z. T. komplexen Neuregelungen des Datenschutzrechts, z. B. die Regelungen zur Videoüberwachung und zu so genannten mobilen Speicher- und Verarbeitungsmedien (Chipkarten), zu verstehen und richtig anzuwenden, ist eine aktuelle Kommentierung unentbehrlich. Auf einen aktuellen Kommentar zum kirchlichen Datenschutzrecht kann man z. Z. nicht zurück greifen; es bleibt abzuwarten, in wieweit der von Herbert Claessen verfasste Kommentar zum DSG-EKD in der nächsten Zeit tatsächlich überarbeitet wird. Da die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechts in wesentlichen Teilen sich an die des BDSG für den Bereich der öffentlichen Verwaltung anlehnen, kann glücklicherweise auf zwei Neuauflagen von BDSG-Kommentierungen zurück gegriffen werden.

Bei den Autoren des im Beck-Verlag erschienenen Kommentars **„BDSG-Bundesdatenschutzgesetz“** handelt es sich um Peter Gola, Professor für öffentliches Recht an der Fachhochschule in Wiesbaden, Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung, Mitglied der Redaktion der Zeitschrift für Datenschutz-, Informations- und Kommunikationsrecht sowie um Dr. jur. Rudolf Schomerus, Ministerialrat a. D., Autor zahlreicher Fachaufsätze zum Thema Datenschutz. Die Verfasser haben es verstanden, den immer noch schwer lesbaren Gesetzestext in einer klaren, auch für Nichtjuristen verständlichen Sprache zu erläutern. Die Grundsätze eines „modernen Datenschutzrechts“ mit den Regelungen zur Datenvermeidung und Datensparsamkeit und zum Datenschutz durch Technik und zu einem Datenschutzaudit werden ausführlich behandelt. Bei der Überarbeitung wurde die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung, die einschlägige Literatur und die aufgrund der Richtlinien bereits novellierten Datenschutzgesetze der Länder berücksichtigt. Der Handkommentar konzentriert sich auf die Kommentierung der einzelnen Vorschriften des BDSG, im Anhang befinden sich die maßgebliche EU-Datenschutz-Richtlinie vom 24. Oktober 1995 sowie ein kleines Stichwortverzeichnis.

Eine recht umfangreiche Kommentierung ist der neue Großkommentar **„Simitis – Kommentar zum BDSG“**, der das bisherige Lose-Blatt-Werk fortführt, es komplettiert und die Kommentierung auf den neuesten Stand bringt. Der „Simitis“ greift die Neuregelungen und Regelungszusammenhänge in einer kritischen und ausführlichen Kommentierung auf und geht besonders auf die für die Alltagspraxis wichtigen Aspekte ein. Dies sind vor allem die neu bestimmten Aufgaben und Befugnisse betrieblicher und behördlicher Beauftragter, das Datenschutz-Audit und die

Sonderbehandlung sensibler Daten. Dabei bewertet der Kommentator die gesetzlichen Regelungen immer auch im Hinblick auf ihre EU-Richtlinienkonformität. Gegenüber dem Werk aus dem Beck-Verlag beinhaltet die Kommentierung bereits die Änderungen bedingt durch das 2. Gesetz zur Änderung schadensersatzlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002 und das 3. Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002. Im Vergleich zu dem kleinen Handkommentar kann der „Simitis“ ausgehend von den ersten Landesdatenschutzgesetzen und dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes die Geschichte der nationalen und internationalen Datenschutzgesetzgebung ausführlich beschreiben. Ein sehr umfangreiches Fundstellenverzeichnis von Gerichtsentscheidungen zu datenschutzrechtlichen Problemen sowie ausführliche Literatur- und Sachverzeichnisse runden das Werk ab. Der Herausgeber, Professor Dr. Dr. h. c. Spiros Simitis, Professor für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Rechtsinformatik an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt ist zugleich Leiter der Forschungsstelle für Datenschutz. Für das Autorenteam konnten renommierte Experten, z. B. Dr. Ulrich Dammann, Ministerialrat beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Walter Ernestus, Dipl.-Informatiker, Referent beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz sowie Bettina Sokol, Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW gewonnen werden.

Mit der durchaus hinnehmbaren Einschränkung, dass insbesondere bei Rechtsfragen zu prüfen ist, in wieweit die Vorschrift des DSG-EKD inhaltlich deckungsgleich mit der des BDSG ist, kann sowohl der kleine praktische, sehr informative und preislich günstige Handkommentar aus dem Beck-Verlag als auch die sehr ausführliche, deshalb deutlich teurere Kommentierung von der Nomos Verlagsgesellschaft allen im Datenschutzbereich tätigen und verantwortlichen Personen zur Anschaffung empfohlen werden.

Reinhold Huget

Zilkens, Martin: **„Kommunaler Datenschutz in Nordrhein-Westfalen“**; Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2002; 226 Seiten; kartoniert; 40 €; ISBN 3-555-30421-6.

Dem kirchlichen als auch dem kommunalen Datenschutz liegen zwar unterschiedliche Rechtsvorschriften zugrunde, jedoch sind Aufbau und Struktur der Datenschutzbestimmungen zu großen Teilen inhaltlich weitestgehend deckungsgleich. Von daher ist es interessant zu sehen, welchen Stellenwert eine Kommune dem Datenschutz einräumt. Dr. Martin Zilkens – Datenschutzbeauftragter der Landeshauptstadt Düsseldorf und als anerkannter Fachmann im kommunalen Datenschutz durch zahlreiche Fachveröffentlichungen ausgewiesen – sieht den kommunalen Datenschutz als Aushängeschild für einen guten Bürgerservice an. In der Praxis spielen Fragen des Datenschutzes bei der kommunalen Verwaltung eine wesentliche Rolle. Im Zuge einer unentbehrlich gewordenen, alle Verwaltungsbereiche durchdringenden und

immer differenzierter werdenden Informations-technikstruktur kommt der Steuerung und Sicherung der verfügbar gewordenen Informationen immer größere Bedeutung zu. Dabei ist Datenschutz als Querschnittsthema als typische Führungsaufgabe anzusehen.

Das Werk bietet eine Gutachtensammlung zu aktuellen datenschutzrechtlichen Fragestellungen. In 17 Ausarbeitungen sind wesentliche grundlegende Themen wie Aktenvernichtung, Personalaktenführung, Telefonverkehr, Umgang mit Telefax und Internet-Nutzung einschl. E-Mail-Verkehr wissenschaftlich aufbereitet. Aber auch technische Bereiche wie Vorabkontrolle, IT-Sicherheit und elektronische Signatur werden allgemeinverständlich in ihren Grundlagen behandelt. Auch fachbezogener Datenschutz spielt in dem Werk eine Rolle, und zwar bezogen auf das Schulwesen sowie auf den Umgang mit personenbezogenen Daten in Rats- und Ausschusssitzungen. Der Autor zeigt unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und weiterer bereichsspezifischer Vorschriften des Landes NRW konkrete Lösungsvorschläge für die Praxis auf. Im Anhang sind verschiedene Muster von Dienstvereinbarungen, z. B. zur Telekommunikation und zur Telearbeit, enthalten.

Aufgrund der starken Praxisrelevanz bietet das Werk auch kirchlichen Beschäftigten, die sich mit Fragen des Datenschutzes auseinandersetzen müssen, wertvolle Hilfestellungen.

Reinhold Huget

Fischer, Hermann: **„Protestantische Theologie im 20. Jahrhundert“**; Kohlhammer 2002; 390 Seiten; 22,50 €; ISBN 3-17-015754-X.

Die von dem emeritierten Hamburger Systematiker Hermann Fischer vorgelegte Studie zur Theologie des 20. Jahrhunderts führt ausführlich in das theologische Denken im Bereich der Systematischen Theologie ein. Bereits 1992 erschien bei Kohlhammer von Hermann Fischer der Band „Systematische Theologie“ in der Reihe Grundkurs Theologie. Dieses Buch wurde auf den aktuellen Stand gebracht und um etwa 100 Seiten erweitert. Der größte Teil der neuen Ausgabe ist aber mit der Veröffentlichung von 1992 identisch.

Der Autor beschränkt sich gezielt auf Personen, die an der „theologische(n) Reflexion der im christlichen Glauben ausgesprochenen und beanspruchten Wahrheit“ (Seite 5) arbeiten oder gearbeitet haben. Daher ist das Buch eine Darstellung der Systematischen Theologie des 20. Jahrhunderts, mit dem die wahrheitstheoretische Durchdringung des evangelischen Glaubens nachvollzogen und zusammenfassend dargestellt wird. Insofern ist die Darstellung Hermann Fischers selbst ein Beitrag zur Frage nach dem Wahrheitsgehalt des christlichen Glaubens. Wen die Positionierung evangelischer Theologie im deutschsprachigen Raum in diesem Bereich beschäftigt, ist mit diesem Buch nicht nur gut beraten, sondern nach der Lektüre zugleich umfassend informiert. Die katho-

liche Theologie und Ansätze in der neueren ökumenischen Diskussion – „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ – werden in den Blick genommen.

Die Monographie beginnt zeitgeschichtlich mit dem Ersten Weltkrieg als Epochenwende und stellt in neun Kapiteln die Entwicklungen in der Systematischen Theologie dar. Neu gegenüber der Veröffentlichung von 1992 sind die Beiträge, die in Kapitel VII den „Ausklang des Jahrhunderts“ darstellen (Trutz Rendtorff, Eberhard Jüngel, Eilert Herms, Falk Wagner) und die Darstellung in Kapitel VIII zur „ökumenische(n) Debattenlage am Ende des Jahrhunderts“. Die Bildbeigaben, die die dargelegten Theologen zeigen, bereichern dieses Buch.

Albrecht Philipps

Furley/Bremer: **„Greek Hymns“**; Selected Cult Songs from the Archaic to the Hellenistic period; Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, 2001; Band I: The Texts in Translation (Studien und Texte zu Antike und Christentum, Band 9) XXII, 411 Seiten; kartoniert; 39 €; ISBN 3-16-147527-5.

Band II: Greek Texts and Commentary (Studien und Texte zu Antike und Christentum, Band 10); VII, 443 Seiten; Leinen; 79 €; ISBN 3-16-147553-4.

Die beiden Bände sind ein so wichtiges Werk, dass es – obwohl englisch verfasst – hier angezeigt werden soll. „Das Evangelium ist den Menschen ins Herz gesungen worden“, heißt ein treffender Satz über die Reformation in Deutschland. Das vorliegende Werk führt zu religionsgeschichtlichen Grundlagen zurück, die auf ihre Wirkungsgeschichte zu prüfen sind. Hymnen sind, ob kultisch oder literarisch, ein Höhepunkt der Dichtung. Sie ist auch in den griechischen Tragödien zu finden. Im ersten Band des vorliegenden Werkes steht zunächst eine Einführung, die über die verschiedenen Formen des griechischen Hymnus unterrichtet. Es geht oft um das Gebet, auch um Lobpreis. Die Texte reichen von Kreta über Delphi und Delos bis Athen; es sind u. a. Texte von Alkaios, Pindar und Sappho. Die folgenden Texte sind in Dramen zu finden – von Aischylos, Sophokles und Euripides, aber auch von Aristophanes. Jeder Text hat vorzügliche Erläuterungen. Der zweite Band bietet die griechischen Texte mit hervorragenden Kommentaren. Am Schluss der beiden Bände steht eine Bibliographie; dazu finden sich gute Register, u. a. mit den Götternamen und heiligen Orten sowie mit griechischen Wörtern.

Der christliche Hymnos knüpft zunächst an alttestamentliche Vorbilder. Ein Höhepunkt christlicher Hymnen ist die Dichtung des Ambrosius (z. B. „Deus creator omnium“ und „Veni redemptor gentium“). Der Bischof bedient sich auch des seit Homer geprägten „heidnischen“ sakralen Wortschatzes. Christliche Urtexte in Hymnen sind u. a. Phil. 2, 6–11 und Kol. 1, 15–20.

Das vorliegende Werk von Fuley und Bremer ist das Ergebnis sorgfältiger Forschung, ein Höhepunkt in der Reihe: „Studien und Texte zu Antike und Christentum“. Das Werk dient nicht zuletzt einer Herausarbeitung der Eigenart christlicher Hymnologie.

Karl-Friedrich Wiggermann

Hammann, Gottfried: „**Die Geschichte der christlichen Diakonie**“; Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2003; Preis: 34,90 €; ISBN 3-525-52191-X.

Das flüssig, gut verständlich und geradezu spannend geschriebene Buch beschäftigt sich mit der Diakonie als konstitutivem Element der Kirche von Anfang an. Es hat dabei die Entwicklung des diakonischen „Amtes“ als Teil der Kirche von der Urkirche bis zur Reformation im Blick, immer wieder in der Spannung zum Geistlich-Liturgischen. Zugleich wird die Entstehung und wachsende Bedeutung des liturgischen Amtes der Kirche deutlich, das den Diakonat als ursprünglich selbstständige Aufgabe dem Klerus unterordnete. Schließlich musste sich der Diakonat der „Konkurrenz“ durch weltliche Einrichtungen erwehren, zunächst der feudalen Herrschaftsstrukturen, dann der zunehmenden Säkularisierung in den Städten des ausgehenden Mittelalters, den damaligen Trägern des „Fortschrittes“. Ausführlich werden die Versuche der Neubesinnung durch die katholischen Orden dargestellt, insbesondere in der Tradition des Franz von Assisi. Überraschend ist, hier auch Zusammenhänge mit der mittelalterlichen Minne zu finden in der Verbindung von höfischer und göttlicher Liebe – eros und caritas.

Die Übersicht endet in den Versuchen der Reformatoren – Luther, Bucer, Zwingli und Calvin –, dem Diakonat wieder die als angestammt empfundene und der Apostelgeschichte wie auch den frühen Briefen entnommene Bedeutung zurück zu geben. Aus verschiedenen, übersichtlich dargestellten Gründen scheiterten sie, nicht zuletzt, weil durch die gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation der Humanismus andere als in erster Linie theologisch begründete Wege gefunden und durchgesetzt hatte, um der Caritas eine äußere Ordnung zu geben, die nicht aufgegeben, sondern teilweise unter Zuhilfenahme theologischer Ansätze weiter entwickelt wurde. Verbunden waren diese Weiterentwicklungen mit Aufgabenteilung, Begrenzungen und Kontrollen, die an die Reformüberlegungen unserer Tage erinnern.

Das Buch ist jedem, der an der Entwicklung der Kirche und ihrer Ämter in der Verknüpfung mit der jeweiligen gesellschaftlichen Umwelt, aber auch der Eigendynamik der Entwicklung eines eigenständigen Klerus und dessen Begrenzung durch die Priesterschaft aller Gläubigen Interesse hat, zu empfehlen. Zurück bleibt eine Nachdenklichkeit auch darüber, wie sehr inner- und außerkirchliches Machtstreben und praktische Gegebenheiten die Entwicklung von Gliedern und Teilbereichen der Gemeinden und Kirche beeinflusst und verändert haben, von Bereichen und Arbeitsfeldern, die konstitutiv von Anfang

an zur christlichen Gemeinde und Kirche gehören und die ihre Innen- und Außenwirkung letztlich nur in dem Empfinden des gemeinsamen Auftrages verwirklichen können.

Dr. Althoff-Damke

Lübking/Törner; „**Beim Wort genommen**“; Ein Andachtsbuch; Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2002; 264 Seiten mit Abbildungen, 25 cm; gebunden; 19,95 €; ISBN 3-579-05504-6.

Es gibt Bücher, die beeindruckend schon durch ihr äußeres Erscheinungsbild. Dieses Andachtsbuch, das in Koproduktion des Direktors des Pädagogischen Instituts in Villigst, Hans-Martin Lübking, und Günter Törner, Studienleiter am Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, entstanden ist, besticht sowohl durch seine schöne Aufmachung als auch inhaltlich.

Zu jedem Sonntag im Kirchenjahr – von Neujahr bis Silvester – enthält es den Wochenspruch, eine dazu passende Lebensweisheit, eine moderne Übertragung des Wochenpsalms, eine Kurzpredigt, als Anregung einen literarischen Kurztext oder ein Bild und schließlich eine Kurzbiografie und ein „Zeitzeichen“. Damit bietet dieses Buch für alle, die Andachten zu halten haben, eine Fülle von Materialien und einen reichen Fundus an Ideen. Es eignet sich als fortlaufendes Andachtsbuch zur persönlichen Meditation ebenso wie zur diagonalen Lektüre.

Die **Lebensweisheiten** korrespondieren jeweils mit dem Wochenspruch und sind von Buber über Graffiti zu Zenetti wirklich originell, teils humorvoll und tiefgründig ausgesucht. Wer käme am Sonntag Kantate schon auf das afrikanische Sprichwort: „Wer Mitleid fühlen will mit einem Europäer, muss ihn tanzen sehen.“

Die **Übertragungen zu den Wochenpsalmen** stammen teilweise von den beiden Herausgebern, aber auch von einem hessischen Vikar und können sich neben den hier auch zitierten Psalmen von Hans Dieter Hüsch oder Rudolf Otto Wiemer gut sehen lassen. Vor allem Günter Törner hat einige großartige Psalmgebete dazu beigetragen.

Dann folgt auf der zweiten Seite zu dem jeweiligen Sonntag immer eine **Kurzpredigt** von Hans-Martin Lübking (außer am Palmsonntag und Karfreitag) zum vorgeschlagenen Predigttext meist aus der Perikopenreihe I. Letzteres mag ein Grund mehr sein, dieses im guten Sinne preiswerte Buch möglichst bald zu kaufen. Diese Andachten sind sprachlich gelungen mit kurzen einfachen Sätzen – lediglich der letzte Satz gerät schon mal etwas zu lang – mit originellen Beispielen und gedanklichem Tiefgang.

Die auf die Andacht folgende Rubrik: „**angeregt**“ bietet einen literarischen Text (z. B. von Kurt Marti, Hermann van Veen, Sören Kierkegaard), eine Legende, Rabbinererzählung, eine Karikatur oder eindrucksvolles Bild oder Foto. Diese Anregungen alleine lohnen schon die Lektüre.

Die vierte Seite zu jedem Sonntag enthält vor einem „**Zeitzeichen**“ eine kurze, aber inhaltlich oft sehr interessant aufbereitete **Biografie** (z. B. Willy Brandt, Moses Mendelssohn, Maria Montessori, Pablo Neruda, Katharina von Siena, Amalie Sieveking). Das Geburts- oder Todesdatum der betreffenden Person fällt je nach Kirchenjahr natürlich nicht immer in die betreffende Woche, und der 2. Februar kann gar nicht in der fünften Woche nach Epiphania liegen. Aber hier hilft ein wenig Blättern oder das nach Terminen geordnete Lebensdatenregister am Ende des Buches weiter. Für die sich auf bedeutende Ereignisse beziehenden Zeitzeichen sucht man ein solches Register leider vergebens.

Kleinere Fehler in diesem Buch beschränken sich auf inhaltliche Aspekte. So ist das Magnifikat sicher nicht „ursprünglich ein Lied aus dem Alten Testament“ (S. 244), und das Leben der Katharina von Bora stand wohl kaum „unter der Überschrift: Wie behauptet sich eine Frau an der Seite eines berühmten und dominanten Mannes?“ (S. 34).

Insgesamt ist „Beim Wort genommen“ ein ausgesprochen gelungenes Andachtsbuch mit vielen Anregungen und Impulsen, das allen „Jägerinnen und Sammlern“ von Ideen für Andacht und Predigt sehr zu empfehlen ist. Ein Buch, das man gerne in die Hand nimmt und liest.

Peter Böhlemann

Hauschildt/Schwab (Hrsg.): „**Praktische Theologie für das 21. Jahrhundert**“; Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2002; 204 Seiten; 26 €; ISBN 3-17-017174-7.

Die beiden Theologen Eberhard Hauschildt (Bonn) und Ulrich Schwab (München) möchten mit diesem Buch einen Diskussionsbeitrag geben, „wie Praktische Theologie zu Beginn des 21. Jahrhunderts konstruiert werden könnte.“ (S. 7) Dazu haben sie 10 weitere habilitierte jüngere Kolleginnen und Kollegen gebeten, mit ihnen dieser Frage nachzugehen. Ihr Buch enthält nun also 12 interessante Sichtweisen über die aktuelle Situation der Praktischen Theologie, über ihre Adressaten und ihr Verhältnis zu den übrigen theologischen Disziplinen und zur Kirche. Eine kritische Analyse und Würdigung der Beiträge durch Gert Otto folgt am Ende des Buches.

Ein spannendes und verdienstvolles Unternehmen, da ja in den letzten Jahrzehnten tatsächlich so etwas wie ein Paradigmenwechsel in der Praktischen Theologie anzudeuten scheint.

Seit den späten sechziger Jahren wurde Praktische Theologie in Reaktion auf die verkündigungsorientierte Dialektische Theologie als empirisch-funktionale Handlungswissenschaft verstanden (Lange u. a.), dann folgte – so Andrea Bieler (S. 10) – das „Jahrzehnt der Wahrnehmung“: Phänomenologie (Josuttis u. a.) und Semiotik (Engemann, Meyer-Blank u. a.). Fast alle Aufsätze in diesem Band setzen sich nun mit dem Verhältnis dieser beiden Richtungen auseinander. Und es besteht weitgehende Einigkeit: Die Frage,

ob Praktische Theologie als reine Handlungswissenschaft oder als Phänomenologie, also als Wahrnehmungswissenschaft, verstanden werden kann, sollte nicht alternativ, sondern integrativ beantwortet werden. Dabei wird überraschend deutlich, dass „die Praktische Theologie“ zurzeit keineswegs gewillt ist, sich auf eine „rezeptionsästhetische“ Wahrnehmungswissenschaft beschränken zu lassen.

Andrea Bieler (Berkeley, USA) wünscht sich einen fruchtbaren Dialog zwischen Praktischer Theologie als Handlungswissenschaft und Phänomenologie (S. 12 f.); Hans-Martin Gutmann (Hamburg) postuliert: „... auch als Wahrnehmungswissenschaft *bleibt* Praktische Theologie kritische Handlungswissenschaft“ (S. 69). Michael Meyer-Blank (Bonn) fordert die Zweisprachigkeit der Praktischen Theologie: Sie soll einerseits Religionstheorie sein und andererseits Hilfen zur religiösen Praxis des Christentums geben (S. 130). Martina Plieth (Münster, Marburg) versteht Praktische Theologie in der ihr eigenen Bindestrichsprache als „rezeptiv-deskriptive, askriptive und präskriptive Wahrnehmungs- und Ausdruckstheorie sowie -lehre“ (S. 135). Ulrich Schwab differenziert die Unterscheidung „Wahrnehmen und Handeln“, indem er die Aufgaben der Praktischen Theologie dreifach bestimmt: Sie soll helfen, *Wahrnehmung* zu differenzieren, *Urteilsvermögen* fundieren und *Kompetenzen* zu entfalten. (S. 169 ff.)

Eine weitere thematische Gemeinsamkeit der Beiträge ist die fast durchgängige *Rezeption* von Dietrich Rösslers Feststellung der Bezugspunkte der Praktischen Theologie in der dreifachen Gestalt des Christentums als *kirchlich*, *öffentlich* und *privat*. Dennoch wird immer wieder betont, dass Praktische Theologie sich nicht allein auf den binnenkirchlichen Raum oder gar die Berufsgruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer und deren pastorale Fragen beschränken sollte. Dabei entsteht allerdings gelegentlich der Eindruck von Windmühlengefechten, was durch die sich teilweise bis ins Unverständliche verflüchtigende Wissenschaftssprache noch verstärkt wird.

Insgesamt sind die Beiträge sehr heterogen. Viele beziehen sich auf Schleiermachers Verständnis der Praktischen Theologie als Theorie der Praxis kirchenleitenden Handelns und auf Henning Luthers Aufsätze zur Fragmentarischen Selbstwahrnehmung religiöser Subjekte. Vereinzelt stellt sich die Frage, ob praktische Theologinnen oder Theologen auch schon mal ins Kino oder Fußballstadion gehen oder Zeitung lesen können, *ohne* daraus gleich eine neue Religionshermeneutik zu machen.

Dennoch enthält dieser Band einige interessante und lesenswerte Aufsätze. Themen wie Gemeindeaufbau, Kindergottesdienst, Jugendarbeit, Mission und Kybernetik werden zwar nach wie vor weitgehend ignoriert. Umso erfreulicher sind aber originelle und mutige Beiträge wie der biblisch orientierte ekklesiologische Ansatz von Corinna Dahlgrün (Bethel), die Vision von Eberhard Hauschildt Praktische Theologie über Drittmittel zu finanzieren, oder Harald Schroeter-Wittke (Paderborn), der als Einziger von

den missionarischen Herausforderungen der Kirchen spricht und Praktische Theologie auf sehr innovative Weise als „Performance Theory“ beschreibt.

Wer sich für den augenblicklichen aktuellen Stand der Theoriebildung zum Ziel und Inhalt der Praktischen Theologie interessiert, wird an diesem schlecht gebundenen Band nicht vorbeikommen.

Peter Böhlemann

Betz/Browning/Janowski/Jüngel (Hrsg.): **„Religion in Geschichte und Gegenwart“**; Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft; 4., völlig neu bearbeitete Auflage; Bd.1–5 (A–M); Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 1998–2002; in Leinen; 969, 925, 992, 962 und 852 Seiten, 214 € pro Band; ISBN 3-16-146901-1 (Band 1); ISBN 3-16-146902-X (Band 2); ISBN 3-16-146903-8 (Band 3); ISBN 3-16-146904-6 (Band 4); ISBN 3-16-146905-4 (Band 5).

„Stärker als die Werke einzelner Gelehrter oder Fachzeitschriften spiegeln Lexika normatives Selbstverständnis, Forschungsstand, Erkenntnisinteressen und ‚hidden agendas‘ eines Faches“ wider (Bd. 5, Sp. 299). Diese von Friedrich Wilhelm Graf in seinem Art. *Lexikographie, theologische* gemachte Feststellung gilt in besonderer Weise auch für die vierte, völlig neu bearbeitete Auflage des Lexikons *Religion in Geschichte und Gegenwart* (RGG). Spiegeln sich in der dritten Auflage dieses Werkes (1957–1965) die religiösen Fragestellungen der Aufbauzeit nach dem 2. Weltkrieg wider, so artikuliert sich in der vierten Auflage der religiöse Zeitgeist des beginnenden neuen Jahrtausends. So sind für die Herausgeber die geographische und konfessionelle Weite sowohl bei der Auswahl der 27 Fachberater und der einzelnen Autoren als auch bei den einzelnen Stichworten verpflichtend. Dass dieses Werk dem aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstand entspricht und auch die einzelnen Artikel von ausgewiesenen Fachleuten verfasst werden, bedarf eigentlich keiner besonderen Erwähnung. Dabei gilt: Trotz aller Vielfalt und Differenziertheit der einzelnen Artikel – auch bei den theologischen Hauptbegriffen wie *Abendmahl*, *Gott* oder *Gnade* – ist nicht zu übersehen, dass eine bestimmte und letzten Endes einheitliche Konzeption hinter dem ganzen Werk steht: „In Auseinandersetzung mit der evangelischen Mitte des christlichen Glaubens soll ‚Religion in Geschichte und Gegenwart‘ so dargestellt werden, dass die Leserinnen und Leser in der gebotenen Kürze optimal informiert und ihnen eine sachliche Urteilsbildung gerade auch im Blick auf andere und fremde religiöse Wirklichkeiten ermöglicht wird.“ Dabei ist die RGG allerdings „keiner

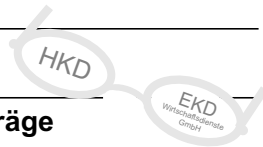
bestimmten theologischen Tendenz oder Schule verpflichtet“ (Vorwort zum 1. Band). Die inzwischen erschienenen fünf Bände geben ein beredtes Zeugnis von dem nicht zu überbietenden wissenschaftlichen Niveau der RGG.

Der Aufbau der einzelnen größeren Sachartikel sei anhand des Beitrags *Glaube* (Bd. 3, Sp. 940–983) illustriert. Mit seinen 8 Verfassern hat der Artikel *Glaube* zweifelsohne auch 8 Sinne. Dies ist allerdings kein Problem, weil die Gliederung des gewaltigen Stoffes nach der Reihenfolge der einzelnen theologischen bzw. religionsgeschichtlichen Fachgebiete erfolgt: I. Zum Begriff; II. Altes Testament; III. Neues Testament; IV. Systematisch-theologisch; V. Praktisch-theologisch; VI. Judentum; VII. Islam. Hervorzuheben ist besonders der systematisch-theologische Abschnitt, den Eberhard Jüngel verfasst hat. Dass dieser Autor am Ende seines Artikels ein gegenwartsorientiertes Konzept von *Glaube* entwickelt, versteht sich bei diesem Autor von selbst. Die Literaturangaben zu den einzelnen Artikeln sind nicht sehr umfangreich, jedoch stets prägnant ausgewählt. Bei der Auswahl der Artikel fällt im Vergleich zur dritten Auflage auf, dass die vierte Auflage Beiträge bietet, die man zunächst so nicht in einem theologischen Lexikon erwartet: *Absolutismus* (Bd. 1, Sp. 86 f.), *Adel* (Bd. 1, Sp. 114 f.), *Biographie* (Bd. 1, Sp. 1601–6) oder *Bio-kulturwissenschaft* (Bd. 1, 1605–7). Die Aufnahme dieser Artikel in die RGG dokumentiert einen Wandel des theologischen Selbstverständnisses. Theologie ist für die Herausgeber auch eine Kulturwissenschaft, die am aktuellen kulturwissenschaftlichen Diskurs partizipiert. Dieses Interesse kommt auch vielfach in den einzelnen Beiträgen zum Ausdruck. Exemplarisch sei auf den Artikel *Aufklärung* verwiesen, den Albrecht Beutel verfasst hat (Bd. 1, Sp. 929–48). In diesem Beitrag werden auch die Ergebnisse, Fragestellungen und Interessen anderer Kulturwissenschaften in vorbildlicher Weise berücksichtigt. Artikel wie *audiovisuelle Medien in Gottesdienst und religiöser Erziehung*, *Gentleman* (Bd. 3, Sp. 685 f.), *Bevölkerungsentwicklung* (Bd. 1, Sp. 1390 f.) oder *Gerontologie* (Bd. 3, Sp. 756–8) zeigen, dass die Herausgeber auf Zeitnähe bedacht sind.

Ohne Zweifel wird das editorisch vorzüglich gearbeitete und typographisch ausgezeichnet ausgestattete Werk zum unentbehrlichen Hilfsmittel sowohl für alle akademischen Theologen und Pfarrer als auch für alle Kulturwissenschaftler – und darüber hinaus für jeden geistig Interessierten werden. Auf die weiteren Bände dieses modernsten theologischen Nachschlagewerkes darf man gespannt sein.

Dirk Fleischer

Eine Kooperation mit Durchblick



Kostensenkung durch Rahmenverträge

Novell ist der führende Anbieter von Lösungen für das sichere Management von Identitäten (Novell Nsure), die Entwicklung von Web-Anwendungen (Novell exteNd) und plattformübergreifende Netzwerkdienste (Novell Nterprise). Ergänzt werden diese Leistungsbereiche durch strategische Beratung und Dienstleistungen (Novell Ngage).

Ihre Vorteile mit dem HKD-Rahmenvertrag

- Sie erhalten den bestmöglichen Rabatt
- Keine Bindung an Mindestabnahmen, keine wiederkehrende Bestellverpflichtungen
- Die Teilnahme am Rahmenvertrag ist für Sie kostenfrei
- Betreuung durch bundesweites Novell Partner-Netz
- Sämtliche Novell Produkte und Dienstleistungen sind für Sie verfügbar: Neulizenzen, Upgrades, Upgrade Protections Consulting- und technische Supportleistungen nach den Erfordernissen Ihres Netzwerkes

Aktuelle Informationen zu unserem Leistungsangebot, Veranstaltungen via Newsletter, neuesten Promotions
www.novell.de/promos/index.html

Das Highlight der CeBIT 2003 war die offizielle Vorstellung von Novell GroupWise 6.5, Novells erfolgreichem Messaging- und Collaboration-System, mit:

- sicherem Instant Messaging (IM)
- Spam-Filter und erheblich verbesserter Unterstützung von Anti-Virus-Produkten
- intuitive Bedienoberfläche, eMail, Terminplanung, Kontakt- und Dokumentenmanagement
- Plattformübergreifend unter Novell NetWare und Windows NT/2000
- umfangreiche Mobiloptionen: Web Access für den Web-Zugriff auf die Mailbox
- Unterstützung mobiler Geräte wie Handys sowie Handheld-Rechner unter Palm OS und Windows CE/Pocket PC

... und der Rahmenvertrag gibt Ihnen die Möglichkeit, diese Vorteile noch kostengünstiger zu nutzen!

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an
Frau Schulte , Telefon 040/ 54 73 48 - 35

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
 Fax: 040/54 73 48-95
 E-Mail Info@hkd.de
 Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Kiel

Informieren Sie sich auch auf unserer Internetseite: www.kirchenshop.de

- PKW-Kauf**
z. B. Audi, BMW, Opel, Renault, VW ...
- Autovermietung**
AVIS, Europcar, Sixt
- Tankkartensysteme**
Aral Card, euroShell
- Reisedienste**
CWT Carlson Wagonlit Travel, DER Travel
- Festnetz**
Deutsche Telekom, Arcor, Mendo Consult
- Mobilfunk**
T-D1, D2 vodafone, E-Plus, O²
- EDV**
Novell (Netzwerk...), KIGST, HP/Compaq (EDV-Hardware)
- Büromaschinen**
DANKA, NRG/Nashuatec, Pitney Bowes
- Energie**
BfE Institut für Energie u. Umwelt, Getec, Viterra
- Objekteinrichtungen**
Hydromed, Palux, Bremer Kaffeemaschinen
- Büromöbel/-stühle**
MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin, Fleischer Büromöbelwerk, Eron
- Reinigungsartikel**
Igefa
- Versicherungen**
Bruderhilfe Pax Familientürsorge, Sterbekasse
- Angebote auch für Mitarbeiter**
PKW-Abrufschein, Mobilfunk, Autovermietung

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Schneider, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Tanja.Schneider@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2002 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 15 € (inklusive Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich